



Satzung

der Stadt Bad Marienberg

über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für den Bereich Bergstraße / Nassauische Straße

vom 10. NOV. 2008

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat Bad Marienberg am 28.10.2008 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Begründung des Vorkaufsrechts

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Bad Marienberg in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch an bebauten und unbebauten Grundstücken zu. Im Zuge der Gesamtumgehung der Stadt Bad Marienberg dient das Vorkaufsrecht der Sicherung und Vorbereitung dieser Maßnahme.

§ 2

Gebiete

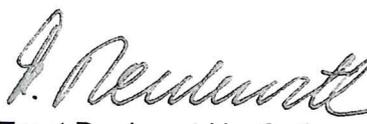
Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Bad Marienberg, 10. 11. 2008


Ernst Dankwart Neufurth
Stadtbürgermeister



Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 47/2008 am 21.11.2008

öffentlich bekannt gemacht.

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Marienberg, 21.11.2008
Im Auftrag


Klaus Aller





Anlage zur Satzung
 der Stadt Bad Marienberg
 über die Begründung eines besonderen
 Vorkaufsrechts für den Bereich
 Bergstraße / Nassauische Straße
 vom 10. NOV. 2008